

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

5. Jahrgang

Britz, den 25. Januar 2008

Ausgabe 1/2008

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2007 | Seite 2 |
| 2. Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Britz | Seite 2 |
| 3. Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Chorin, Brodowin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest | Seite 3 |
| 4. Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Niederfinow | Seite 3 |
| 5. Bekanntmachung des Finanzamtes Eberswalde über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes) | Seite 4 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 14 -09 /2007** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 20.09.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1				
Mit dem Nachtragsplan werden				
	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	18.700	5.300	399.000	412.400
die Ausgaben	92.800	3.500	399.000	488.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.655.100	200	88.300	1.743.200
die Ausgaben	1.762.300	57.400	88.300	1.793.200

§ 2				
Es wird neu festgesetzt:				
1. Der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf				0 EUR
3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher			65.000 EUR
	auf			68.000 EUR

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 74 Abs. 4 GO Bbg wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Barnim vom 10.12.2007 mit Az:1528111/07 erteilt.

Britz, 14. Januar 2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Haushaltssicherungskonzept für 2007 vom 20.09.2007 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) mit Aktenzeichen 1528111/07 am 10.12.2007 rechtsaufsichtlich genehmigt. Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14. Januar 2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Britz

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage, wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 -zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003- in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 -zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003- und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen **für die Gemeinde Britz**

- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 250 v.H. |
| Grundsteuer A | |
| b) für die Grundstücke | 350 v.H. |
| Grundsteuer B | |
| der Steuermessbeträge. | |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 207 000 000 4

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtdirektor

**Festsetzung der Grundsteuer,
Hundesteuer sowie der Wasser- und
Bodenverbandsumlage
für das Kalenderjahr 2008
der Gemeinde Chorin
mit den Ortsteilen Chorin, Brodowin,
Golzow, Neuehütte, Sandkrug,
Senftenhütte und Serwest**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage, wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 -zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003- in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 -zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003- und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen **für die Gemeinde Chorin**

- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 400 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 291 001 320 3

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

**Festsetzung der Grundsteuer,
Hundesteuer sowie der Wasser- und
Bodenverbandsumlage
für das Kalenderjahr 2008
der Gemeinde Niederfinow**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage, wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 -zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003- in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 -zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003- und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen **für die Gemeinde Niederfinow**

- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 280 800 000 9

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde/Gemarkung:

Chorin / Brodowin

werden in der Zeit vom **04.02.2008** bis **03.03.2008**

in den Diensträumen des Finanzamts **Eberswalde**

in 16225 Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 10/ Zi.: 112

während der Sprechstunden **Dienstags** von **8.00** Uhr bis **17.00** Uhr
und
Donnerstags von **8.00** Uhr bis **15.00** Uhr

sowie Mo, Mi und Fr nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03334/66 1620)
offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **02.04.2008**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Strausberg, 18.12.07

Der Vorsteher des Finanzamts Eberswalde

*Wündisch
LRD*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen